

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. September 2010

Nr. 2010/1602

### **Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit der Einführung des Schulführungsmodells Geleitete Schulen (Volksentscheid vom 24.4.2005; KRB Nr. VI 138/2004 vom 3.11.2004 und RRB Nr. 2004/1542 vom 6.7.2004) wurden die Kompetenzen und die Verantwortung im Bereich der Schule neu und eindeutig definiert. Die Schulleiter und Schulleiterinnen vor Ort sind für das Personal und die Schulführung verantwortlich, die kommunale Aufsichtsbehörde für die strategische Ausrichtung der Schule.

Für den Übergang von der alten in die neue Organisationsstruktur wurde eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2010 zugestanden. Bis zum 31. Dezember 2010 werden alle rechtlichen Schulträger der Volksschule und des Kindergartens als „Geleitete Schule im Normalbetrieb“ zertifiziert sein.

Die Analyse des vierjährigen Umbauprozesses von der traditionellen Schule hin zu einer teilautonomen Geleiteten Schule hat ergeben, dass sich das System bewährt hat und die Schule professioneller, direkter und lokal verankert gesteuert wird. Die Erkenntnisse aus der Aufbauphase zeigen, dass die Kompetenzteilungen klarer sein sollen. Die Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)<sup>1)</sup> (Kompetenzklärung i.S. Geleitete Schulen) soll auf den 1. Januar 2011 diese Klärung erbringen. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen auch die Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005<sup>2)</sup> und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)<sup>3)</sup> geändert werden. Mit der vorliegenden Änderung der VV VSG sollen zusätzlich die „Konferenz der Sekundarschule P“ (als Folge der Sek-I-Reform) geregelt sowie weitere kleinere Änderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

#### **2. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen**

*Zu den §§ 3, 6 und 85*

Mit den Änderungen wird der gesetzlichen Regelung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde Rechnung getragen: Gewisse operative Aufgaben (z. B. Ferienplan) können je nach Beschluss der Gemeinde auch durch die Schulleitung bzw. eine in der Gemeindeordnung bezeichnete Behörde erfüllt werden.

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

<sup>2)</sup> BGS 413.215.5.

<sup>3)</sup> BGS 413.121.1.

*Zu § 15*

Die Steuerung des Planungsprozesses der Sonderschulen werden heute mit Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstützt. Diese Weisungen werden nun explizit genannt.

*Zu § 24*

Absatz 2 wird aufgehoben, da im Kanton Solothurn keine Beobachtungsstationen existieren.

*Zu § 26*

Die Lehrperson kann als Disziplinar massnahme gegenüber einem Schüler einen Ausschluss vom Unterricht bis maximal sieben Schultage anordnen (§ 24<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. f VSG), die Schulleitung einen solchen bis maximal zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 24<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. e VSG). Da die Zeugnisse auch eine Bestätigung über den Schulbesuch enthalten müssen, wird die Dauer des Schulausschlusses im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen. Die verhängte Disziplinar massnahme wird von der Lehrperson auf der Schülerlaufkarte mit dem Vermerk "Schulausschluss vom .... bis...." und der Begründung festgehalten.

*Zu § 35<sup>bis</sup>*

Mit RRB Nr. 2009/701 vom 28. April 2009 haben wir die Standorte zum Führen einer Sekundarschule P (Sek P) für die Schuljahre 2011/2012 bis 2016/2017 festgelegt. Nun sollen die Vorgaben für die künftige Standortfestlegung in der VV VSG verankert werden.

*Zu § 35<sup>ter</sup>*

Die Sek-P-Konferenz dient zur Koordination, Information und Austausch. Damit die Konferenz vor dem eigentlichen Start der Sek-I-Reform am 1. August 2011 ihre Arbeit aufnehmen kann, ist die Konferenz ordentlich einzusetzen.

*Zu den §§ 19<sup>quinquies</sup>, 19<sup>septies</sup> und 20*

Die Unterrichtszeiten am Kindergarten werden textlich einfacher gefasst. Die Veränderungen als Folge der Einführung von Blockzeiten (neuer § 10<sup>bis</sup> VSG; KRB Nr. RG 186/2005 vom 22.3.2006) sind berücksichtigt. Zu Beginn des Unterrichtshalbtages hat die Kindergärtnerin eine Präsenzzeit von 15 Minuten zu leisten. Dadurch kann die im VSG festgeschriebene Obhutszeit von 3 ½ Stunden garantiert werden.

*Zu den §§ 19<sup>sexies</sup> und 70–72*

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind im Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV)<sup>1)</sup> geregelt: das Pflichtpensum der Kindergärtnerin (§ 19<sup>sexies</sup> VV VSG) in § 353 GAV, der voraussehbare Unterrichtsausfall (§ 70 erster und zweiter Satz VV VSG) in § 346 GAV, die Frist zur Einreichung von Urlaubsgesuchen (§ 71 VV VSG) in § 345 GAV und der Mutterschaftsurlaub (§ 72 VV VSG) in den §§ 190 ff. GAV. Sie können somit in der VV VSG aufgehoben werden.

*Zu § 73*

Der Entzug der Lehrberechtigung ist mit der Änderung des VSG vom 27. Juni 2006 (KRB Nr. RG 049/2006) und der neuen Verordnung über die Unterrichtsberechtigung vom 3. April 2007<sup>2)</sup> ausführlich geregelt worden. Deshalb kann § 73 VV VSG aufgehoben werden.

<sup>1)</sup> BGS 126.3.  
<sup>2)</sup> BGS 413.612.

*Zu § 86*

Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. § 87<sup>bis</sup> VSG). Die Regelung in § 86 ist überholt und soll aufgehoben werden.

*Zu § 96*

Diese Übergangsbestimmung aus dem Jahre 1970 hat keine Bedeutung mehr. Sie soll deshalb aufgehoben werden.

**3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2010/1602 vom 7. September 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4)</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde beziehungsweise die beauftragte Behörde setzt die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien in regionaler Zusammenarbeit fest. Die Ferien sind so zu bemessen, dass die Unterrichtszeit von 38 Wochen nicht unterschritten wird.

§ 6 lautet neu:

#### § 6. Ferienplan

<sup>1)</sup> Die zur Festlegung der Ferien zuständige kommunale Behörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

<sup>2)</sup> Sie hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 lautet neu:

#### § 15. Zeitpunkt für Einreichung von Gesuchen

Gesuche um Änderung im Bestand der Schulen sind spätestens acht Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen. Für Sonderschulen gelten zusätzlich die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 19<sup>quinquies</sup> lautet neu:

#### § 19<sup>quinquies</sup>. Unterrichtszeiten am Kindergarten

<sup>1)</sup> Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 16–24 Kindern dauert

a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 11 ¼ Stunden;

b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu 3 ¼ Stunden und einen Nachmittag zu 1 ½ Stunden, total 17 ¾ Stunden.

<sup>2)</sup> Der Kindergartenbesuch in Klassen mit 7–15 Kindern dauert

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

<sup>2)</sup> GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

6

- a) im ersten Kindergartenjahr mindestens: drei Vormittage zu  $3 \frac{1}{4}$  Stunden, total  $9 \frac{3}{4}$  Stunden;
- b) im zweiten Kindergartenjahr: fünf Vormittage zu  $3 \frac{1}{4}$  Stunden, total  $16 \frac{1}{4}$  Stunden.

§ 19<sup>sexies</sup> wird aufgehoben.

§ 19<sup>septies</sup> lautet neu:

*§ 19<sup>septies</sup>. Altersgemischte Abteilungen*

Der Unterricht an Kindergärten ist grundsätzlich in altersgemischten Abteilungen zu erteilen.

§ 20 Sachüberschrift lautet neu:

*§ 20. Staatsbeiträge an Kindergärten*

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für das Kindergartenangebot nach § 19<sup>quinquies</sup>. Der Schulträger kann die Pensen der Kinder auf eigene Kosten im ersten Kindergartenjahr bis höchstens 15 ¼ Stunden und für Kinder im zweiten Kindergartenjahr bis höchstens 19 ¼ Stunden erhöhen.

§ 20. Als Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> An die beitragsberechtigten Kosten wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbeseoldungen ausgerichtet.

§ 24 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 26. Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.

§ 28 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

b) schwere Erkrankung der Eltern;

Als § 35<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 35<sup>bis</sup>. Standorte der Sekundarschule P*

<sup>1</sup> Für die Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht an den kantonalen Mittelschulen statt.

<sup>2</sup> Die anderen Regionen können beim Regierungsrat die Führung einer regionalen Sekundarschule P beantragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und auch langfristig erfüllt werden können:

- a) Es werden über 250 Schüler pro Schuljahr in die Sekundarschule aufgenommen;
- b) es müssen mindestens zwei parallele Klassenzüge geführt werden.

Als § 35<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 35<sup>ter</sup>. Konferenz der Sekundarschule P*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Sekundarschule P (Sek-P-Konferenz) ist zuständig für die Koordination, den Informations- und Erfahrungsaustausch der Sek P an den verschiedenen Standorten sowie für die Vernetzung mit den gymnasialen Maturitätsschulen.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Schulleitern der Sek-P-Standorte; die beiden Kantonsschulen sind durch je zwei Personen vertreten;
- b) einem Vertreter des Amtes für Volksschule und Kindergarten;
- c) einem Vertreter des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

<sup>3</sup> Das Departement bestimmt den Präsidenten und regelt die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs.

§ 70 lautet neu:

*§ 70. Voraussehbarer Unterrichtsausfall*

Der Schulleiter teilt die durch einen voraussehbaren Unterrichtsausfall bedingte Stundenplanänderung den Eltern rechtzeitig mit.

§§ 71–73 werden aufgehoben.

§§ 85 und 86 werden aufgehoben.

§ 96 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK  
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, YK, rf, RUF, di, eac, Eg, uvb, MP, Kanzlei  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn  
 Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi  
 Fraktionspräsidien (5)  
 Parlamentsdienste  
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
 GS  
 BGS

Veto Nr. 235      Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.